



KOA 1.544/20-006

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über den Antrag auf Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Aufgrund des Antrags der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH (FN 160418i beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass nach Abtretung von 91,54 % der sich im Eigentum der funkhaus.io gmbh (FN 447012x beim Handelsgericht Wien) befindlichen Anteile an der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH an die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026i beim Landesgericht Salzburg) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.08.2020 hat die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH die geplante Übernahme von 91,54 % ihrer – sich derzeit im Eigentum der funkhaus.io gmbh befindlichen – Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH durch die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. angezeigt und eine Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G durch die KommAustria beantragt.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

## **2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin**

Die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH ist eine zu FN 160418i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 663.364,17. Mit Beschluss vom 17.10.2019 zu 5 S 144/19i des Handelsgerichts Wien wurde über die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH ein Konkursverfahren eröffnet.

Gesellschafter der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH sind zu 91,54 % die funkhaus.io gmbh, eine zu FN 447012x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, zu 5,48 % die Moser Holding Beteiligung GmbH, eingetragen zu FN 262996i beim Landesgericht Innsbruck, sowie zu 2,98 % der österreichische Staatsbürger Friedrich Pfeifer. Treuhandverhältnisse bestehen keine.

Alleingesellschafterin der funkhaus.io gmbh ist die medien.io GmbH, eine zu FN 410200k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter der medien.io GmbH sind zu 88,34 % der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak, zu 7,16 % die Romulus Consulting GmbH (FN 289041k beim Handelsgericht Wien) und zu 4,5 % der österreichische Staatsbürger DI Dr. Wolfgang Neubert. Alleingesellschafter der Romulus Consulting GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Johann Hansmann. Die funkhaus.io gmbh ist Alleineigentümerin der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H und zu 85 % an der in Konkurs befindlichen Radio Oberland GmbH beteiligt.

Die medien.io GmbH ist mit 92 % der Gesellschaftsanteile Mehrheitsgesellschafterin der zu FN 209359g beim Handelsgericht Wien eingetragenen RFM Broadcast GmbH. Diese ist unter anderem Alleingesellschafterin der Schallwellen Lounge GmbH, einer zu FN 407282w beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“. Das Versorgungsgebiet umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz

Das durch die angeführten Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet erstreckt sich entlang des unteren Inntals von Innsbruck flussabwärts bis Kufstein. Der Raum Innsbruck kann als voll versorgt betrachtet werden, während die politischen Bezirke Innsbruck-Land, Schwaz und Kufstein nur teilweise durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können bei einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m rund 340.000 Einwohner versorgt werden.

Das bewilligte Programm umfasst ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug, dessen Kernzielgruppe die 14 bis 35-Jährigen bilden. Das Wortprogramm besteht aus lokalen Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr,

Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträgen für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das „Campus-Radio“, sowie regelmäßige Studiogespräche mit Personen aus Kultur, Politik und Sport. Zwischen 06:00 und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde ausgestrahlt, die speziell auf den Informationsbedarf der Region abgestimmt sind. Das Musikprogramm ist als Mainstream „Contemporary Hitradio“-Format (CHR-Format) konzipiert, wobei sich die Musik mit einer laufenden, sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Radio Oberland GmbH verfügte aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“, die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 11.04.2021, KOA 1.536/11-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“. Beide Zulassungen sind erloschen (vgl. Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001).

## **2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin**

Die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH beantragt die Feststellung, dass folgende neue Eigentümerstruktur den Voraussetzungen des PrR-G entsprechen würde:

Geplant ist, dass alle Gesellschaftsanteile der funkhaus.io gmbh an der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH an die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H übertragen werden.

Die verbleibenden Kapitalanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH werden auch weiterhin von der Moser Holding Beteiligung GmbH und von Friedrich Pfeifer im ursprünglichen Ausmaß gehalten.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine beim Landesgericht Salzburg zu FN 69026i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkffr. Constanze Oschmann-Lauchstedt gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die deutsche Müller Verlag GmbH und die deutsche SR Management GmbH & Co KG. Treuhandverhältnisse bestehen keine.

Des Weiteren ist die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. zu 33,54 % an der Radio Arabella GmbH, eingetragen zu FN 208537y beim Handelsgericht Wien, sowie zu 100 % an der Goldene Seiten Verlagsges.m.b.H. (FN 180976t beim Landesgericht Salzburg) beteiligt. Die Gesellschaftsanteile an der Radio Arabella GmbH werden neben der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. zu 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401f beim Landesgericht Feldkirch), zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241t beim Handelsgericht Wien), zu 11,14 % von der deutschen

DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein HRA 7358) und zu 5 % von dem deutschen Staatsbürger Peter Bartsch gehalten.

Die Radio Arabella GmbH hält u.a. 76 % der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, einer zu FN 268192a beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Linz. Weitere Gesellschafter sind zu jeweils 12 % die beiden österreichischen Staatsbürger MMag. Philipp Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer. Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH verfügt aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.

Mit Bescheid vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, hat die KommAustria der Radio Arabella GmbH gemäß §§ 28ff PrR-G eine zusammengefasste Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ durch Zusammenfassung der bisherigen Versorgungsgebiete „Wien 92,9 MHz“ der Radio Arabella GmbH und „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Darüber hinaus verfügt die Radio Arabella GmbH seit 03.04.2018 aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-014, über die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“, dies über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“.

Die Radio Arabella GmbH ist Alleingesellschafterin der Arabella Digital GmbH, welche zu FN 472397b beim Handelsgericht Wien eingetragen ist. Letztere verfügt seit 03.04.2019 aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 19.11.2018, KOA 4.720/18-013, über die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ARABELLA PLUS“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

### **2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Die Lokalradio Innsbruck GmbH plant weiterhin das bewilligte Programm im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ zu verbreiten.

Zu der Erfüllung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für diesen Fortbetrieb bringt die Antragstellerin vor, dass für die Dauer von zwei Jahren die Geschäftsführer Mag. Wolfgang Struber und Mag. Willi Schreiner eingesetzt werden sollen, um die derzeit insolvente Betreibergesellschaft wieder finanziell zu stabilisieren. Beide Geschäftsführer verfügten über Erfahrungen im Bereich Medien- und Hörfunkmanagement. Die Geschäftsführung werde neben der Außenvertretung mit dem Fokus auf Werbezeitenverkauf klare Strukturen innerhalb des Unternehmens sicherstellen und Controlling-Funktionen in den Bereichen Programm und Verkauf ausüben. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahren sollen auch Mitarbeiter eingestellt werden, wobei verstärkt auf Ausbildungsverhältnisse gesetzt werde. Geplant sei dabei ein Mitarbeiterstab von 8,5 Personen. Davon werde eine Person für die Geschäftsführung und Verkaufsleitung zuständig sein, eine für den Bereich Verwaltung, Organisation und Service, drei Personen für die Moderation, zwei für die Nachrichten, Redaktion und den Onlineauftritt, eine halbe Person für

Technik, EDV und IT unter Zulieferung Dritter, und eine Person für den Verkauf. Auch werde ein neues Studio eingerichtet.

Einnahmen sollen über den Werbemarkt generiert werden. Nationale Werbezeiten sollen über die Radio Marketing Service GmbH vertrieben und die Übrigen lokal verkauft werden, wobei dafür besondere Verkaufspakete angeboten werden sollen. Die laufenden Kosten und allfällige Investitionen sollen aus eigenen Mitteln erwirtschaftet werden. Die Gesellschafter seien im Radiogeschäft erfahren und der Betrieb sei zur Gänze eigenfinanziert.

Der vorgelegte tabellarische Budgetplan für die Zeitspanne von 2020 bis zum Jahr 2025 enthält eine positive Prognose.

Weder das von der der Radio Arabella GmbH mit Bescheid vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, erteilten Zulassung umfasste Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ noch das von der der Radio Arabella Oberösterreich GmbH mit Bescheid vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, erteilten Zulassung umfasste Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ überschneidet sich mit dem von der der Antragstellerin mit Bescheid vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, erteilten Zulassung umfassten Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zugrundeliegenden Akten der KommAustria, aus dem offenen Firmenbuch sowie aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Beilagen vom 11.08.2020.

Die Feststellung der Nichtüberschneidung der analog-terrestrischen Versorgungsgebiete ergibt sich aus der Beschreibung der jeweiligen Versorgungsgebiete in den zitierten Zulassungsbescheiden.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wie folgt:

*„Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“*

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G

erfasst sind. Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 760 f).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die funkhaus.io gmbh sämtliche Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH an die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. abtritt.

Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. Die Regulierungsbehörde hat daher gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

#### **4.1. Zu § 5 Abs. 3 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 22 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er auch weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden.

Programminhaltliche Änderungen sind dabei nicht zu beurteilen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 761). Für derartige Änderungen sieht das PrR-G gegebenenfalls eigene Verfahren vor (vgl. § 28a PrR-G). Allfällige Ausführungen zum Programm sind daher im gegenständlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

#### **„Programmgrundsätze**

**§ 16. (1)** *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Vor diesem Hintergrund gibt es keine Bedenken, dass die Programmgrundsätze nach § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenfalls konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin fachlich und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des bewilligten Programms erfüllt. Diesbezüglich ist insbesondere zu berücksichtigen, dass mit Mag. Wolfgang Struber und Mag. Willi Schreiner operativ zwei Geschäftsführer die Verantwortung übernehmen sollen, die aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Hörfunkbereich über einschlägige Erfahrung verfügen.

In Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria – aufgrund ihrer bestehenden Beteiligung an einem Hörfunkveranstalter – davon aus, dass die zukünftige Gesellschafterin der Antragstellerin über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet verfügt.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist daher aus den angeführten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass im gegenständlichen Verfahren keine gegenteiligen Anzeichen hervorgetreten sind, glaubhaft, dass auch vor dem Hintergrund der geplanten Eigentumsänderung bei der Antragstellerin die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms im Sinne des Zulassungsbescheides vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, zukünftig erhalten bleiben.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

#### **4.2. Zu den Voraussetzungen nach §§ 7 bis 9 PrR-G**

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten wie folgt:

##### *„Hörfunkveranstalter*

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im*

*Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.*

### **Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

*3. den Österreichischen Rundfunk,*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, ihre derzeitige Mehrheitseigentümerin ist ebenfalls eine juristische Person mit Sitz im Inland, Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor. Die zukünftige Mehrheitseigentümerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, deren Eigentümerin eine mit Sitz im EWR ist. Auch hier bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht daher den Bestimmungen der §§ 7 bis 8 PrR-G.

Weiters ist zu prüfen, ob die geplante Änderung gegen die Bestimmung des § 9 PrR-G verstößt:

§ 9 PrR-G lautet wie folgt:

### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete*





*nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

*1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*

*2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*

*3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

*1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*

*2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*

*3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Antragstellerin über keine weitere Hörfunkzulassung verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. verfügt selbst über keine Hörfunkzulassung. Nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung hält sie 91,54 % der Gesellschaftsanteile der Antragstellerin, es ist ihr daher gemäß § 9 Abs.1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G das Versorgungsgebiet der Antragstellerin („Innsbruck und Tiroler Unterland“) zuzurechnen. Zudem ist ihr ebenso das analog-terrestrische Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ sowie das digital-terrestrische Versorgungsgebiet „MUX II – Wien“ zuzurechnen, da sie nach den Feststellungen unmittelbar mit 33,54 % an der Radio Arabella GmbH beteiligt ist, die Inhaberin dieser Zulassungen ist. Aufgrund der Entfernung und der topographischen Verhältnisse ist das analog-terrestrische Versorgungsgebiet „Wien und Teile von Niederösterreich“ vollständig vom Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ der Antragstellerin entkoppelt; daher kann hier kein Verstoß gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G erkannt werden.

Es liegt daher keine unzulässige Konstellation iSd § 9 Abs. 1 PrR-G vor.

In Hinblick auf die § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G ist festzuhalten:

Nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung ist die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. mit 91,54 % Mehrheitsgesellschafterin der Antragstellerin. Sie ist überdies – wie bereits in Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 PrR-G – ausgeführt, mit 33,54 % an der Hörfunkveranstalterin Radio Arabella GmbH beteiligt, die wiederum zu 76 % an der Hörfunkveranstalterin Radio Arabella Oberösterreich GmbH beteiligt ist und Alleingesellschafterin der Hörfunkveranstalterin Arabella Digital GmbH ist. Die Antragstellerin, die Radio Arabella GmbH, die Radio Arabella Oberösterreich GmbH und die Arabella Digital GmbH bilden somit nach der Durchführung der geplanten Eigentumsänderung einen Medienverbund iSd § 9 Abs. 4 PrR-G, der über die in den Feststellungen aufgezählten Zulassungen verfügt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und nach Z 2 nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgen. Da die Unternehmen des Medienverbundes keinen Ort des Bundesgebietes mit mehr als einem analogen terrestrischen Programm und keinen mit mehr als zwei digitalen terrestrischen Programmen versorgen, liegt kein Sachverhalt vor, der dieser Bestimmung widersprechen würde.

Weiters erreichen die dem Medienverbund zurechenbaren analogen Versorgungsgebiete nicht die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige durchgeführte Änderungen in den Eigentumsverhältnissen,

einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.544/20-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. September 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)